VERORDNUNG (EWG) Nr. 821/68 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1968

über die bei der Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr geltende Definition der geschälten und geschliffenen Getreidekörner und der perlförmig geschliffenen Getreidekörner

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattung bei der Ausfuhr soll der Qualität des Getreideverarbeitungserzeugnisses Rechnung tragen, für das die Erstattung gewährt wird, um zu vermeiden, daß die öffentlichen Mittel zur Ausfuhr der Erzeugnisse geringerer Qualität beitragen. So gesehen ist es notwendig, eine genaue und in jedem Mitgliedstaat geltende Definition der Getreidekörner aufzustellen, denen die Erstattung gewährt werden soll, die für „geschälte und geschliffene Körner" und für „perlförmig geschliffene Körner" gewährt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr sind die perlförmig geschliffenen Getreidekörner und die geschälten und geschliffenen Getreidekörner diejenigen, welche den im Anhang aufgeführten Merkmalen entsprechen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ANHANG

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR GESCHÄLTE UND GESCHLIFFENE UND PERLFÖRMIG GESCHLIFFENE GETREIDEKÖRNER

A. Die geschliffenen und perlförmig geschliffenen Körner sind in den Begriff „geschälte Körner" einzubeziehen.

1. **Geschälte Getreidekörner**

 sind Körner von Nacktgetreide, von denen die Fruchtschale (Perikarp) zum großen Teil entfernt worden ist, oder Körner von Spelzgetreide (vgl. die Erläuterungen zu Nr. 10.03 : Getreidekörner), von denen die Spelzen, die fest am Perikarp haften, z. B. bei bespelzter Gerste oder wie bei Hafer, dieses so fest umschließen, daß sie durch Dreschen usw. nicht gelöst werden können, entfernt worden sind.

2. **Geschliffen**

 sind Getreidekörner (bei Gerste von Spelzen befreite Körner), bei denen die Fruchtschale (Perikarp) und die Samenschale (Testa) zum größten Teil entfernt worden sind.

(1) ABl. Nr. 117 vom 13. 6. 1967, S. 2269/67.

B. In den Begriff „perlförmig geschliffene Körner" sind einzuordnen :

a) Körner, die der folgenden Definition entsprechen :

Perlförmig geschliffene Getreidekörner, hauptsächlich von Gerste, sind von Spelzen, Fruchtschale (Perikarp) und Keimling (Embryo) vollständig, von Samenschale (Testa) und Aleuronschicht größtenteils befreite, allseitig gerundete Getreidekörner einheitlicher Kornbreite,

b) und die außerdem folgenden Anforderungen entsprechen :

1. Entfernung der Spelzen, schälen und schleifen nach Begriffsbestimmung,

2. Gleichmäßigkeit der Körner :

a) 75 % der Körner müssen innerhalb eines Bereiches von höchstens 20 % dm liegen,

b) 94 % der Körner zwischen 3 und 97 % schrittweise summiert, müssen innerhalb eines Bereiches von höchstens 30 % dm liegen,

c) 100 % der Körner müssen innerhalb eines Bereiches von höchstens 50 % dm liegen.

Feststellung der Gleichmäßigkeit durch Siebanalyse mit Rundlochsieben.

dm : Der aus der Summenkurve der Siebanalyse zu ermittelnde Wert bei 50 % Siebdurchfall.

Siebanalyse

Apparate

— Rundlochsiebsatz (Durchmesser 200 mm, Lochweiten 4,0 bis 1,0 mm in Abständen von 0,25 mm),

— Siebmaschine — die Siebung ist auf Handsiebung abzustimmen — Siebhilfen (Gummiwürfel mit 20 mm Kantenlänge),

— technische Waage.

Ausführung

Die Graupen werden im allgemeinen mit sechs Sieben sortiert, Deckel und Boden schließen den Siebsatz ab, das Sieb mit der größten Lochweite muß oben liegen und wie der Boden nach der Siebung leer sein.

Mindestens zwei gewogene Graupenteilproben zwischen 50 und 100 g werden fünf Minuten von Hand gesiebt, als Siebhilfen dienen Gummiwürfel.

Beim Sieben wird der Siebsatz mit beiden Händen gefaßt und mit etwa 120 Hüben je Minute und etwa 70 mm Hubweite nahezu horizontal hin- und herbewegt. Durch eine dreimalige kreisende Bewegung je Minute wird die Hin- und Herbewegung unterbrochen. Die Siebrückstände werden auf 0,1 g gewogen, in % des ausgewogenen Siebgutes als ganze Zahlen angegeben und die Mittelwerte berechnet.

Die Mittelwerte aus den Prozentzahlen der Siebrückstände müssen schrittweise summiert werden ; dabei wird mit dem Wert 0 % für den Rückstand des freien Siebes mit der größten Lochweite begonnen. Die Summenprozentwerte Σ (%) werden mit den dazugehörigen Sieblochungen auf Millimeterpapier in ein Koordinatenkreuz eingetragen, auf dessen Ordinate die Σ (%) und auf dessen Abszisse die Lochweiten in mm angegeben sind.

Die durch Verbindung der Punkte mit geraden Linien erhaltene Kurve erlaubt das Ablesen des Medianwerts dm bei Σ (%) = 50 in 1/100 mm Lochweite.